

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



39

Nr. 2, Jahrgang 2025

Hannover, den 20. Februar 2025

Inhalt	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 3 – Verordnung über die Berufung der Richterinnen und Richter der Kammern und Senate für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Januar 2025.	39
Nr. 4 – Vierte Änderung der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Januar 2025.	40
Nr. 5 – Zweite Änderung der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Januar 2025.	41
Nr. 6 – Entschädigungsregelung für das vorsitzende Mitglied der Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Vom 11. Februar 2025.	42
Nr. 7 – Berichtigung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD). Vom 20. Februar 2025.	42
Nr. 8 – Berichtigung des Kirchengesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD). Vom 20. Februar 2025.	43
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Informationen	
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern – Verlust der Rechte aus der Ordination.	43

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 3 Verordnung über die Berufung der Richterinnen und Richter der Kammern und Senate für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Januar 2025.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 10b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit §§ 58 Absatz 5 Nummer 1 und 59a Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Kammern für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz –**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die vorsitzenden Mitglieder sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und der Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Vertretung der Mitarbeitenden wird von dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.
- (3) Die Vertretung der Dienstgeberseite wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. benannt.

§ 2**Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Senate für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz –**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die vorsitzenden Mitglieder sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Vertretung der Mitarbeitenden wird von dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.
- (3) Die Vertretung der Dienstgeberseite wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung erfolgt im Benehmen mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werken, für deren Bereich die Zuständigkeit des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland – und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland – vom 6. November 2003 (Abl. EKDS. 408, 417), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (Abl. EKD S. 425) geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Januar 2025

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. A n k e

Präsident

Nr. 4**Vierte Änderung der Verordnung über die Kammern und
Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 24. Januar 2025.**

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (Abl. EKD S. 408, 409), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2023 (Abl. EKD S. 164) geändert worden ist, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Die Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 416), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2020 (ABl. EKD S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
 „3. Kirchengerecht der Evangelischen Kirche in Deutschland
 – Erste Kammer für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz – und
 4. Kirchengerecht der Evangelischen Kirche in Deutschland
 – Zweite Kammer für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz –.“
2. § 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
 „4. Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
 – Erster Senat für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz – und
 5. Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
 – Zweiter Senat für Streitigkeiten nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz –.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Januar 2025

Evangelische Kirche in Deutschland
 - Kirchenamt -
 Dr. A n k e
 Präsident

Nr. 5
Zweite Änderung der Entschädigungsverordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Vom 24. Januar 2025.

Auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengerechtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2023 geändert worden ist (ABl. EKD S. 164), hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2021 (ABl. EKD S. 257; berichtigt am 20. November 2021 (ABl. EKD S. 284)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und des Schlichtungsausschusses“ gestrichen.
2. Die erste Zeile der Tabelle der Anlage (zu § 2) wird wie folgt gefasst:

Mitglieder	Kirchengerecht der Evangelischen Kirche in Deutschland	Verfassungsgerichtshof und Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
------------	--	---

§ 2

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

H a n n o v e r, den 24. Januar 2025

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. A n k e

Präsident

Nr. 6

**Entschädigungsregelung für das vorsitzende Mitglied der Beschwerdestelle
nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.**

Vom 11. Februar 2025.

Das Kollegium hat mit Beschluss vom 11. Februar 2025 beschlossen, dass für das vorsitzende Mitglied (Person mit der Befähigung zum Richteramt) mit sofortiger Wirkung eine Entschädigung in Höhe von 180,00 € pro Verfahren gezahlt wird. Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die AGG-Beschwerdestelle nicht offensichtlich örtlich oder sachlich unzuständig ist. In allen weiteren Fällen (vor allem bei offensichtlich fehlender Zuständigkeit der AGG-Beschwerdestelle) wird keine Entschädigung gezahlt.

H a n n o v e r, den 11. Februar 2025

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. A n k e

Präsident

Nr. 7

**Berichtigung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD).**

Vom 20. Februar 2025.

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (Abl. EKD S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2025 (Abl. EKD S. 1) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 12 Satz 2 wird das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
2. In § 30 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Halbsatz 2,“ durch die Angabe „Alternative 2, Nummer“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 20. Februar 2025

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Nr. 8
**Berichtigung des Kirchengesetzes über Mitarbeitendenvertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD).**
Vom 20. Februar 2025.

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2024 (Abl. EKD S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur sechsten Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 13. November 2024 (Abl. EKD S. 157) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Es werden ersetzt:
 - a) Die Angabe „§ 12 Wahlverfahren“ durch die Angabe „§ 12 Wahlvorschläge“,
 - b) die Angabe „§ 49 Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden“ durch die Angabe „§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden“,
 - c) die Angabe „§ 52a Gesamtmitarbeitendenvertretung“ durch die Angabe „§ 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung“,
 - d) die Angabe „§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses“ durch die Angabe „§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses“ und
 - e) die Angabe „§ 55a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Angabe „§ 55a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland“.
2. In § 20 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 9“ ein Punkt am Ende eingefügt.

H a n n o v e r, den 20. Februar 2025

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

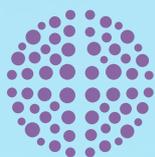
C. Informationen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern – Verlust der Rechte aus der Ordination.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland wird mitgeteilt, dass Herr Danilo Kammers zum 1. Februar 2025 seine Rechte aus der Ordination verloren hat.

M ü n c h e n, den 13. Januar 2025

Der Landeskirchenrat



KIRCHENShop[®]
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

Die ganzen Geschichten auf www.fuerunsermorgen.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.
E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de
Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint in der Regel monatlich.
Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover